

Mensch und Recht

Nr. 126

Dezember
2012

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Details aus Straßburg zur Tätigkeit von Menschenrechts-Richtern Kärnerarbeit am EMRK-Gerichtshof

Am 31. Oktober 2012 lagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg rund 140'000 unerledigte Beschwerden aus den 47 europäischen Staaten, welche den Europarat bilden, und Tag für Tag kommen Hunderte weitere hinzu.

Kaum jemand ausserhalb des Gerichtshofes hat sich bislang eine Vorstellung darüber machen können, wie die 47 Richter, welche den Gerichtshof bilden, diese Arbeit im Einzelnen bewältigen. Bekannt werden in der Regel die bedeutenderen Urteile; doch der grösste Teil der Arbeit, welche am Gerichtshof im Interesse der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 800 Millionen Europäern geleistet wird, erfolgt entweder sorgfältig abgeschirmt oder steht nicht im Lichte der Öffentlichkeit – oft auch nur deshalb, weil Strassburg abseits der Interessen der modernen Medien liegt.

Es mag deshalb durchaus von Interesse sein, einmal einen Blick hinter diese Kulissen zu werfen. Vor wenigen Wochen hat Helen Keller, die für die Schweiz am Gerichtshof als Richterin tätige Zürcher Rechtsprofessorin, vor der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht (SVIR) anlässlich deren Jahresversammlung in Bern darüber einiges berichtet.

1 – 3 – 7 – 17

Diese Zahlenreihe ist nicht etwa eine mathematisch bedeutsame Folge von Zahlen – auch wenn es sich dabei um Primzahlen handelt: Sie gibt lediglich an, mit wie viel Richtern am Strassburger Gerichtshof über Beschwerden entschieden werden kann.

Von Anfang an offensichtlich unbegründete Beschwerden können von einem einzelnen Richter behandelt werden: Er lässt die Beschwerde nicht zu, und dann ist diese definitiv erledigt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein in der Beschwerde angerufenes Recht gar nicht im Text der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten ist, wenn die Frist von sechs Monaten nach Ergehen der letzten nationalen Entscheidung nicht gewahrt worden ist, oder wenn andere

Voraussetzungen, die erfüllt sein müssten, nicht gegeben sind.

Das ist etwa dann gegeben, wenn im Staat, gegen welchen sich die Beschwerde richtet, die vorhandenen und vernünftigerweise einzusetzenden Rechtsmittel nicht ausgeschöpft worden sind.

Schliesslich fallen auch alle Beschwerden, in denen der Gerichtshof als «vierte Instanz» urteilen würde, unter diese Kategorie der sogenannten offensichtlich unzulässigen Beschwerden.

Die EMRK legt dazu sodann in Artikel 26 Absatz 3 fest, dass ein Einzelrichter auf keinen Fall über Beschwerden entscheiden darf, welche sich gegen jenen Staat richten, für welchen er ins Gericht gewählt worden ist.

Gibt es keine Gründe, welche dazu zwingen, eine Beschwerde ohne weitere Prüfung als unzulässig zu erklären, überweist der Einzelrichter die Beschwerde entweder an einen Ausschuss von drei Richtern oder eine Kammer des Gerichtshofes mit sieben Richtern.

Der Dreier-Ausschuss

Auch noch der Dreier-Ausschuss kann eine Beschwerde als offensichtlich unzulässig zurückweisen – so heisst es in Artikel 28 Absatz 1 EMRK –, und auch ein solcher Entscheid ist endgültig.

Hauptsächlich jedoch ist ein Ausschuss dazu da, Beschwerden, die offensichtlich begründet sind, als begründet zu erklären und durch Urteil auf kurzem Wege abzuschließen. Dies dann, wenn für deren Gutheißung bereits eine gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofes vorhanden ist, so dass sich praktisch keine Auslegungsfragen mehr stellen.

Dabei kann der Ausschuss den Richter, der für den Staat gewählt worden ist, gegen den sich die Beschwerde richtet, einladen, an den Verhandlungen teilzunehmen. Für das Verfahren spielt unter anderem auch eine Rolle, ob der Staat, gegen den sich die Beschwerde richtet, Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Ausschusses erhoben hat. Ist dies der Fall, prüft der Ausschuss diese Einwendungen, bevor er entscheidet.

Zeigt sich während der Beratungen eines Ausschusses, dass eine Beschwerde weder als offensichtlich unzulässig → S. 2

Zum Geleit Überlastung

Der Zürcher Regierungsrat Dr. Walter König (1908-1985) hat am 14. Juni 1977 im Nationalrat erklärt:

«Wer selber einem Obergericht angehört hat und später in den Aufsichtsbehörden mit den höheren Gerichten zu tun hat, dem ist ein Begriff zwangsweise geläufig geworden, der Begriff der Überlastung. Es geht in einem größeren Kanton das hartnäckige Gerücht um, dass ein neugewählter Oberrichter am Tage seiner Wahl seinen Kollegen einen heimlichen Eid zu leisten habe, dass er von jetzt an bis an sein seliges Ende, vom frühen Morgen bis zum späten Abend, während der Arbeit und während der Freizeit, im Sommer und im Winter, in nüchternem und in betrunkenem Zustande, jederzeit über Überlastung zu klagen habe. . . Wer Richter gewesen ist, weiss, dass die Aufgabe des Richters nicht nur einen integren Charakter erfordert und einen arbeitsamen Menschen, sondern dass ihm auch die nötige Mußzeit eingeräumt werden muss, um sorgfältige Urteilsfindung zu gewährleisten. Man darf den Richter nicht mit einer Maschine vergleichen, die gemäss einer Statistik soundso viel in einer bestimmten Frist zu liefern hat. Wir würden der ganzen Institution Abbruch tun, wenn wir solche Maßstäbe an die Tätigkeit der Gerichte, vor allem der höheren Gerichte, anlegen würden.»

Angesichts der am Strassburger Menschenrechtsgerichtshof herrschenden und ganz offensichtlichen Überlastung sollte man sich dieser Worte eines weisen Mannes wieder einmal erinnern.

Wenn es die 47 Staaten des Europarates in Bezug auf ihre Bemühungen, die Rechte, welche in der EMRK verbrieft sind, sichern zu wollen, wirklich Ernst meinen, **müssen sie endlich wieder für menschenwürdige Verhältnisse vor allem auch am Gerichtshof sorgen.**

Das erfordert in einem Gerichtssprengel von nunmehr 800 Millionen Europäern einen ganz deutlichen Ausbau – möglichst mit mehreren regionalen Gerichtshöfen und dem Strassburger Gerichtshof als *Supreme Court* –, nicht aber mit weiteren Einschränkungen wie bisher. ●

noch als bereits ausreichend begründet beurteilt werden kann, überweist er die Sache seinerseits an eine Kammer.

Die Aufgabe der Kammern

Auch der Einzelrichter verweist eine Beschwerde an eine Kammer von sieben Richtern, wenn er keine Gründe findet, um sie sofort als unzulässig zu erklären, aber auch nicht überzeugt ist, dass die darin aufgeworfenen Fragen vom Gerichtshof in seiner Praxis bereits in früheren Fällen hinreichend beantwortet worden sind.

Die Kammern entscheiden gemäss Artikel 29 Absatz 1 EMRK über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde. Wird durch die Beschwerde eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention und der dazugehörigen Protokolle aufgeworfen, kann die Kammer beschließen, die Sache von vornherein an die Grosse Kammer abzugeben.

Hat sie jedoch ein Urteil gefällt, können der Beschwerdeführer und die beteiligten Staaten binnen dreier Monate beantragen, die Sache noch der Grosse Kammer vorzulegen. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn ein Ausschuss von fünf Richtern nach Artikel 43 Absatz 2 EMRK einen solchen Antrag annimmt. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der EMRK aufwirft oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung vorliegt.

Unterstützung durch die Kanzlei

Die Richter werden bei ihrer Tätigkeit von der Kanzlei des Gerichtshofes unterstützt. Gelegentlich war schon von deutschen Richtern dazu zu hören, dass sie etwa am Bundesverfassungsgericht ihre Mitarbeiter selbst hätten auswählen können; in Straßburg jedoch hätten sie darauf keinen Einfluss.

Helen Keller steht ein ständiger juristischer Mitarbeiter und ein weiterer, der für vier Jahre verpflichtet worden ist, als kleines Team zur Verfügung. Zwischenzeitlich wird es ergänzt durch einen vom Obergericht des Kantons Zürich für ein Jahr «ausgeliehenen» Juristen sowie einen aus Genf stammenden, unentgeltlich während fünf Monaten arbeitenden Stagiaire.

Die Kanzlei legt einem Einzelrichter die Fälle, über die er wirklich entscheiden soll, nur mit kurzen Zusammenfassungen vor; eine sogenannte Liste B gar enthält nur gerade Name und Fallnummer, weil die Kanzlei den Fall von vornherein als absolut unzulässig taxiert. Auch über diese Liste «entscheidet» der Einzelrichter aber formell.

Riesige Geschäftslast

Die Geschäftslast, die auf dem Gerichtshof insgesamt lastet, bedeutet für jeden Richter eine Kärnerarbeit. So etwa ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Richter, der als Einzelrichter für die Fälle eines bestimmten Landes

zuständig ist, in jeder Woche über 40 Fälle zu entscheiden hat. Daneben steht pro Woche die Bearbeitung von zwanzig Fällen für den Dreier-Ausschuss und von zehn Fällen für die Kammer an. Hinzu kommt die Mitwirkung in derartigen Ausschüssen und in Kammern.

Ist ein Richter dabei dadurch im Vorteil, dass die von ihm als Einzelrichter zu prüfenden Fälle einen Staat betreffen, dessen Sprache er gut kennt, mag dies ja allenfalls gerade noch angehen. Doch wie sieht es dort aus, wo die Akten eines Falles in einer dem Richter fremden Sprache zu prüfen sind? Dort ist der Richter voll und ganz auf jene Mitarbeitenden der Kanzlei angewiesen, welche dieser Sprache mächtig sind.

Der Rückstand harrt des Abbaus

Der Gerichtshof bemüht sich intern und extern enorm, um die grosse Zahl der pendenten Fälle zu verringern. Er hat deshalb auch die Vertragsstaaten gebeten, ihm zusätzliches rechtskundiges Personal zur Verfügung zu stellen.

Die EMRK zwingt die Staaten, Rechte Beschuldigter im Prozess zu sichern

Nachteil wegen Schweigens verboten

Wie wichtig die Europäische Menschenrechtskonvention für einen einzelnen Bürger werden kann, hat der Fall *Chambaz gegen die Schweiz* vor einiger Zeit wieder einmal gezeigt. In dieser Sache hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz am 5. April 2012 wegen Verletzung des Anspruchs auf ein faires Gerichtsverfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) verurteilt; das Urteil ist am 5. Juli 2012 in Rechtskraft erwachsen.

Yves Chambaz stand im Streit mit der Steuerverwaltung des Kantons Waadt. Diese wollte eine Rechnung für Kosten der Vermögensverwaltung nicht anerkennen. Noch während sein Verfahren vor dem Waadtländer Verwaltungsgericht hängig war, eröffnete die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen ihn ein Strafverfahren wegen angeblicher Steuerhinterziehung.

Er verlangte, das Strafverfahren sei bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren, hatte damit aber keinen Erfolg. Weil er im Strafverfahren von den Behörden verlangte Dokumente unter Hinweis auf das Strafverfahren nicht einreichte, wurde er gar gebüßt, weil er seine Mitwirkung am Verfahren verweigert habe. Geweigert hatte er sich mit der Begründung, da gegen ihn ein Strafverfahren laufe, dürfe man ihn nicht zwingen, zu seiner eigenen Verurteilung beizutragen.

Mittels Haussuchung bei ihm als auch bei Dritten versuchte die Eidgenössische Steuerverwaltung im Strafverfahren, an Beweismittel heranzukommen. Sein Anwalt vermutete, dass in den bei Dritten beschlagnahmten Papieren durchaus Beweise dafür zu finden sein könnten, dass sein Mandant keine Steuern hinterzogen hat. Als er in diese Dokumente Einsicht verlangte, wurde dessen Begehren jedoch abgelehnt.

Ende August 2012 waren mehr als 1'200 Beschwerden gegen die Schweiz hängig. Bis zum Ende des laufenden Jahres wird für 2012 mit einem Neuzugang von 430 Fällen gerechnet, von denen 347 einem Spruchkörper zugeteilt sein dürften. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 9 % der Gesamtzahl und von 3 % der zugeteilten Fälle. Damit entspricht der Rückgang dem seit 2009 festgestellten Trend.

Dennoch liegt die Erledigungsdauer der Fälle, welche das Ein- und das Drei-Jahresziel überschreiten, noch erheblich über jener der vergangenen Jahre.

Einiges nützen würde, wenn weitere Kantone dem Strassburger Gerichtshof im Interesse der Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit zusätzlichem Personal aushelfen. Man darf gespannt sein, ob sich auch Behörden anderer Schweizer Kantone als nur gerade des grossen Kantons Zürich sich zu solcher Hilfe entschließen. ●

Er beschwerte sich schliesslich dagegen auch beim Bundesgericht. Die ihm auferlegten Bussen wegen Schweigens würden sein Recht auf Schweigen in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren verletzen. Die nicht gewährte Einsichtnahme in beschlagnahmte Dokumente Dritter schliesslich verletze sein Recht auf Waffengleichheit im Prozess.

Das Bundesgericht wies ihn jedoch ab.

Dagegen reichte Yves Chambaz beim EGMR rechtzeitig innerhalb von sechs Monaten Beschwerde ein. Und bekam Recht!

Der Strassburger Gerichtshof musste dem Bundesgericht wieder einmal in Erinnerung rufen, dass das Recht eines Beschuldigten, in einem gegen ihn gerichteten Verfahren zu schweigen und somit nicht an seine eigene Verurteilung beizutragen, eine international anerkannte Norm darstellt und zum Kern eines fairen Verfahrens gehört.

Mit den ihm auferlegten Bussen hätten die Behörden illegalerweise versucht, Druck auf ihn auszuüben, um sein Schweigen aufzugeben.

Auch die Verweigerung der vollen Akteneinsicht wurde deutlich gerügt. Der Begriff eines fairen Prozesses verlange, dass die Verteidigung vollen Zugang zu sämtlichen Unterlagen der Anklage erhalte, sprächen diese nun zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten. Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann kein fairer Prozess stattfinden.

Gelegentlich muss man sich schon darüber wundern, wie unsensibel das Schweizerische Bundesgericht als oberstes Gericht des Landes mit Grundfreiheiten und Menschenrechten seiner Bürgerinnen und Bürger umgeht. ●

«Berlin» boxt gegen inexistentes Gespenst

Wer auch nur über einen Funken gesunden Menschenverstands verfügt, kann es kaum glauben: die deutsche Bundesregierung hat dem deutschen Bundestag tatsächlich einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit welchem sie eine angeblich grassierende «gewerbmässige Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung» unter Strafe stellen will.

In diesem Zusammenhang behauptet das Kabinett der evangelischen Pastorentochter Angela Merkel ohne den Schimmer eines Beweises, es gebe in Deutschland eine Zunahme von Fällen, «in denen Personen auftreten, deren Anliegen es ist, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung» – durch Verschaffung eines tödlich wirkenden Mittels oder das Anbieten einer Räumlichkeit – «eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid anzubieten.»

Konkrete Beispiele für diese Behauptung ist die Regierung dem Parlament nicht ohne Grund schuldig geblieben: es gibt schlicht und einfach niemanden in Deutschland, der in der von der Regierung beschriebenen Art und Weise handelt.

Der Gesetzesentwurf richtet sich offensichtlich in erster Linie gegen DIGNITAS: Die Regierung will verhindern, dass weiterhin der in Hannover angesiedelte deutsche Verein DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V. die Möglichkeit zur Verfügung stellt, sich beim Vorliegen des Wunsches, das eigene Leben beenden zu können, ergebnisoffen beraten zu lassen.

Scheinheilige Pseudo-Christen

Es sind vor allem die «Christen» in den Parteien des Bundestages, welche an ein derartiges Gespenst glauben: Sie sind es ja gewohnt, Dinge zu glauben, von denen jeder vernünftige Mensch weiss, dass es sie nicht gibt.

Überdies sind sie scheinheilig: Das Gesetz sieht in einem Absatz 2 des geplanten § 217 des deutschen Strafgesetzbuches vor, dass «nahestehende Personen» – also nahe Verwandte oder Ehepartner – nicht bestraft werden, wenn sie einer Person bei einem Freitod behilflich sind. Die Scheinheiligkeit ergibt sich deshalb, weil die Beamten im deutschen Bundesjustizministerium und die Minister im Kabinett Merkel mit Sicherheit wissen, dass solche nahestehenden Personen genauso wenig wie jeder Durchschnittsdeutsche eine Ahnung davon hat, auf welche Weise eine Freitodbegleitung sicher und schmerzlos durchgeführt werden kann.

Im Ergebnis würde ein solches Gesetz, käme es zustande und würde es vor dem Bundesverfassungsgericht und der EMRK standhalten, nichts an-

deres als die Aufforderung bedeuten: Wer sein eigenes Leben beenden will, muss vor die Deutsche Bahn laufen oder aus grosser Höhe aus dem Fenster springen, falls er das überhaupt körperlich kann; die anderen sind zum Weiterleben verdammt.

Korrumpirende Kräfte

Zu den treibenden Kräften für diesen Boxkampf gegen ein nicht existierendes Gespenst gehören eine Reihe korrupter Kreise und religiöser Fanatiker.

So ist bekannt, dass ein grosser Teil der deutschen Ärzteschaft vollständig im Sumpf der Korruption wadet: Weitestgehend gekauft von der Pharmaindustrie. Die Korruption ist zwar gerichtlich festgestellt. Aber weil Ärzte als freiberuflich tätige Selbständigerwerbende gelten, können auf diese geldwerten Beziehungen die deutschen Gesetze, welche Bestechung bestrafen sollen, nicht angewendet werden.

An der Spitze dieser geldgierigen Bewegung, der es vor allem darum geht, die seit einigen Jahren neu erkannte Zielgruppe der «todkranken Menschen» wenn möglich jahrelang am Leben zu erhalten, um mit ihnen in deren letzten Lebensjahren die absolut besten Geschäfte machen zu können, stehen die Bundesärztekammer auf der einen Seite und die erzkatholische Organisation des Malteserordens auf der anderen Seite, Arm in Arm mit grossen Krankenhaus- und Pharmakonzernen.

Kirchliche Krankenhaus-Unternehmer

Es kommt nicht von ungefähr, dass etwa ein Drittel aller deutschen Krankenhäuser und damit rund 33 % aller Spitalbetten in Deutschland den beiden «christlichen» Grosskirchen gehören. Da muss jedes Bett rentieren.

Zu diesem Konzept gehört nicht nur, dass die Betten gefüllt sein sollen. Dazu gehört auch, dass die kirchlichen Angestellten nach wie vor als Arbeitnehmer ohne volle gewerkschaftliche Rechte, gewissermassen als Halbsklaven, arbeiten sollen: Die Kirchen wollen sich bei ihrer Lohngestaltung so wenig von Gewerkschaften dreinreden lassen, wie sich die Pharmaindustrie bei der Festsetzung ihrer Preise vom Staat dreinreden lassen will. Ein perfektes System der Ausbeutung von Kranken und Lohnabhängigen, gestützt von zahlreichen kirchlich gebundenen Abgeordneten im deutschen Bundestag.

Der Hospiz-Etikettenschwindel

Als Speerspitze im Kampf gegen jede vernünftige Art von Sterbehilfe haben diese Vatikan- und Pharma-Metastasen 1996 die so genannte «Deutsche Hospiz-Stiftung» gegründet. Massgebende Gründer waren der Krankheitsindustrie-Konzern der Malteser, eines Papst-treuen militanten Ritterordens, dessen Exponenten bislang dem Mittelalter nicht entwachsen sind, der Krankenhaus-Kraken-Konzern «Rhön-Klinken AG» und das berüchtigte

Schmerzmittel-Unternehmen «Chemie Grünenthal GmbH», welches für den Contergan-Skandal verantwortlich ist.

Gemäss eigenem Bekunden hat diese «Deutsche Hospiz-Stiftung» noch nie auch nur einen müden Euro an ein Hospiz bezahlt. Ihre Haupttätigkeit bestand von Anfang an darin, jegliches Bemühen um eine vernünftige Sterbehilfe in Deutschland im Interesse ihrer Stifterfiguren zu bekämpfen.

Deutsche Medien schweigen

Dass zu diesen eigenartigen Verhältnissen sämtliche deutschen Medien bisher geschwiegen haben, zeigt nur auf, in welchem Ausmass sich der Korruptionsspilz von Kirchen- und Pharma-Interessen auch in deutschen Redaktionsstuben eingenistet hat: Die Pharma-Industrie fällt als Auftraggeber für das Schalten von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und Sendern etwa so ins Gewicht, wie das früher die Waschmittel- und Tabakindustrie war. Wes' Brot ich ess', des' Lied ich sing.

Freiheit und Verantwortung

Ins Bild passt auch der gegenwärtige deutsche Bundespräsident, der ehemalige ost-evangelische Pastor *Joachim Gauck*. Zwar hält er landauf, landab Sonntagsreden, in welchen er die Parole von «Freiheit und Verantwortung» im Munde führt. In jenem Bereich jedoch, in welchem er von vielen seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger schon vor seiner Wahl aufgefordert worden war, Freiheit und Verantwortung zuzulassen und dafür einzutreten – in den Fragen der Sterbehilfe! – da schweigt der durch kirchliche Dogmen in seinem Denkvermögen behinderte Mann hilflos und lässt eine demokratiefeindliche Kanzlerin, der – wie man an Waffenlieferungen in Krisengebiete ablesen kann – menschliches Leben absolut gleichgültig ist, gegen ein durch nichts nachgewiesenes Gespenst schwadronierend schattenboxen.

Der deutsche Professor *Frank Saliger*, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der angesehenen Bucerius Law School, einer Hochschule für Rechtswissenschaft in Hamburg, hat die Mängel des Entwurfs in seinen Ausführungen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 12. Dezember 2012 auf den Punkt gebracht, als er dort ausführte, der «Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers» verlange «die zuverlässige Ermittlung der bei Erlass des Gesetzes verfügbaren Fakten sowie eine auf dieser Grundlage getroffene Prognose, welche die zur Verfügung stehenden Informationen in vertretbarer Weise verwertet. Beiden Voraussetzungen genügt der Gesetzesentwurf nicht... Das entspricht nicht den Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung und stellt damit insgesamt die Geeignetheit der Kriminalisierung zur Beförderung des Lebensschutzes in verfassungsrechtlich relevanter Weise in Frage.» ●

Streit um einen Ball auf einem Schulhof in Dubrovnik führte bis nach Straßburg

Schutz gegen Gewalt Privater ist wichtig

Kleine Ursache, grosse Wirkung: Der Streit um einen Ball auf einem Schulhof im malerischen Dubrovnik an der Küste Dalmatiens führte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu einer Verurteilung Kroatiens: Ein Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Gewalt von Privaten gegen andere Private verhindert wird, und wo sie dennoch erfolgt, muss der Staat dafür sorgen, dass sie verfolgt wird.

Auf einem Schulhof in Dubrovnik fanden am 17. April 2003 einige Knaben, darunter der damals 13 Jahre alte Tomislav Remetin, einen Ball, mit dem sie dann dort spielten. Kurz darauf erschien ein anderer Knabe und verlangte den Ball heraus; er gehöre ihm. Doch Tomislav glaubte ihm nicht und behielt den Ball.

Schläge, Tritte, Drohungen

Wenig später sprang ein den Knaben unbekannter Erwachsener über die Mauer des Schulhofes – der Vater des Knaben, welcher den Ball heraus verlangt hatte –, näherte sich Tomislav, erwischte ihn an dessen T-Shirt an der linken Schulter, schlug ihm ins Gesicht, trat ihn mit dem Fuss mehrmals in den Unterleib, nahm den Ball an sich und verschwand, nicht ohne Tomislav vorher anzuschreien und ihm anzudrohen, er werde ihn töten, falls er sich seinem Sohn jemals wieder nähern sollte. Unmittelbar danach, etwa um 17.30 Uhr, verständigte der so Angegriffene die Polizei und machte geltend, er sei von einem Unbekannten angegriffen und geschlagen worden.

Zwei Polizeibeamten, die rasch auf dem Platz erschienen waren, gelang es, den Angreifer zu identifizieren, und bereits um 19 Uhr wurde dieser einvernommen. Er bestritt, körperliche Gewalt angewandt zu haben; er habe Tomislav lediglich am T-Shirt ergriffen, ihm den Ball abgenommen und ihn auch angeschrien.

Mehrere Blutergüsse

Dieser Aussage widersprachen allerdings die ärztlichen Feststellungen, welche im Gesundheitszentrum von Dubrovnik noch am gleichen Abend um 20.15 Uhr dokumentiert worden sind: Die Ärzte stellten nach einer körperlichen Untersuchung von Tomislav Blutergüsse auf der linken Wange, der linken Lendengegend und im Bereich der Milz fest. Juristisch ging es dabei um einfache Körperverletzung.

Art. 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In der Folge wurde zwar am 6. Mai 2003 ein Verfahren wegen Tötlichkeit gegen den rabiatischen Erwachsenen eingeleitet, doch ging es über ein Jahr, bis sich das dafür zuständige Gericht in einer Verhandlung damit befusste. Wieder fast ein Jahr später, am 7. April 2005, stellte das Gericht fest, das Delikt des Beschuldigten sei mittlerweile verjährt.

Parallel dazu leitete der Vater des Verletzten am 9. Juni 2003 ein Strafverfahren wegen Angriffs und Drohung ein. In jenem Verfahren wurden die Kameraden von Tomislav als Zeugen gehört. Sie bestätigten den geschilderten Ablauf im Wesentlichen.

Am 12. Dezember 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Angreifer. Doch erst am 14. Juni 2006 wurde dieser vom Gericht einvernommen. Die Einvernahme von Tomislav erfolgte gar erst am 8. September 2006.

Zuguterletzt jedoch erklärte der Staatsanwalt, er ziehe die Anklage wegen Mangels an Beweisen zurück. Dagegen erhob der Vater in der Folge Privatklage. Doch

auch dieser war kein Erfolg beschieden: Am 12. Januar 2007 sprach das Stadtgericht von Dubrovnik den Angreifer frei.

Nach einer Reihe mehrerer weiterer Verfahrensschritte geriet auch dieses Verfahren am 17. April 2009 in die Verjährung.

Der Vater von Tomislav führte in der Folge alle notwendigen innerstaatlichen Verfahren durch, darunter auch eine Zivilklage gegen den Angreifer. Doch er hatte keinen Erfolg, auch nicht am kroatischen Verfassungsgericht. In der Folge wandte er sich mit Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Darin beschwerte er sich darüber, Kroatien habe die Rechte seines Sohnes aus Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Recht auf Freiheit von unmenschlicher Behandlung), Artikel 8 (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei Verletzung von Menschenrechten) verletzt.

Artikel 8 als Auffang-Artikel

Der Gerichtshof erkannte in diesem Fall auf Verletzung von Artikel 8 der EMRK. Er machte in seinem Urteil vom 11. Dezember 2012 darauf aufmerksam, dass diese oft als Auffang-Artikel bezeichnete Bestimmung die Staaten verpflichtet, auch private Gewalt gegen Menschen abzuwehren und, wo sie erfolgt ist, zu ahnden.

Wenn in derartigen Verfahren Verjährung eintrete, treffe einen Staat die Pflicht, diesen Umstand mit sehr überzeugenden und einleuchtenden Gründen zu rechtfertigen. Wo dies nicht gelinge, liege eine starke Vermutung dafür vor, dass die Verfahren von den involvierten Gerichten fehlerhaft geführt worden seien.

Im vorliegenden Fall sei dem Vater von Tomislav seitens des Gerichts auch kein Rechtsbeistand zu Lasten des Staates ernannt worden, obwohl er darum ersucht habe und als rechtsunkundig gelten müsse.

Dies alles habe gezeigt, dass der Staat in der Erfüllung seiner positiven Schutzpflichten gegenüber Privaten gegen die Gewalt anderer Privater versagt habe. Dadurch sei die Verletzung von Artikel 8 der EMRK begründet.

Der Gerichtshof hat dem im Alter von 13 Jahren geohrfeigten und vor allem getretenen Tomislav Remetin – der mittlerweile 23 Jahre alt ist, so lange haben alle Verfahren insgesamt gedauert! – ein Schmerzensgeld von 7'500 Euro zugesprochen. ●

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern alles Gute und Gesundheit für das neue Jahr 2013!